

○ Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Anneliese Lässer

GZ: A 8 – 18090/2006-67

Finanz- Beteiligungs- und
 Liegenschaftsausschuss

Betreff:

BerichterstellerIn:

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH;
 Sondergesellschafterzuschuss in der Höhe
 von EUR 83.750,00; „American Football WM 2011“
 Abschluss eines Finanzierungsvertrages

.....
OR Mag. Frölich

Graz, 12.5.2011

Im Juli 2009 erfolgte der Zuschlag für die Durchführung der American Football Weltmeisterschaft 2011 an Österreich. Für diese internationale Veranstaltung, welche vom 08. bis 16. Juli 2011 in Österreich (Graz, Innsbruck und Wien) stattfindet, hat die Mag. Abt. A 13 – Sportamt einen Betrag von insgesamt EUR 83.750,00 auf der FiPos 1.26900.755200 budgetiert. Österreich wird bei dieser Heim-WM in der Gruppe B die Spiele in der UPC-Arena in Graz austragen.

Hiefür wurde auf Wunsch des Sportministeriums für die Durchführung der WM die American Football Sport Marketing GmbH, Kölgengasse 43, 1110 Wien, ATU 65615603, welche im 100%-igen Eigentum des American Football Bund Österreichs ist, gegründet.

Mit Schreiben des Sportministeriums, Sektion V – Sport Abteilung V/2, vom 16.03.2011, wurde gemäß Förderungsvereinbarung vom 16.07.2010 der American Football Bund Österreich aufgefordert den im Zusammenhang mit dem Bundeszuschuss für die Durchführung der American Football-Weltmeisterschaft 2011 erforderlichen Zeitplan für die Ratenüberweisung vorzulegen (siehe beiliegende Förderungsvereinbarung Punkt 2.4.).

Der beantragte Finanzierungsvertrag sieht im Pkt. 1.) vor, dass der Hauptgesellschafter der Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH, die Stadt Graz, der Gesellschaft einen Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 83.750,00 (in Worten: dreiundachtzigtausendsiebenhundertfünfzig) gewährt, der diese in die Lage versetzt, die im Zusammenhang mit der internationalen Veranstaltung, „American Football Weltmeisterschaft 2011“ vorzunehmenden Tätigkeiten durchzuführen.

Folgende Ratenzahlungen sollen vereinbart werden:

1. Rate sofort	EUR 41.875,00
2. Rate fällig 26.06.2011	EUR 41.875,00

Die haushaltsplanmäßige Vorsorge findet sich auf der FiPos 1.26900.755200 „Lfd. Transferz. an Unternehmungen (ohne Finanzu.)“.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Zif. 10 iVm § 90 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 42/2010 beschließen:

Der Abschluss des einen integrierenden Bestandteil bildenden Finanzierungsvertrages, abzuschließen zwischen der Gesellschafterin der Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH, Stadt Graz und der Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH, wird, genehmigt.

Die haushaltsplanmäßige Vorsorge findet sich auf der FiPos 1.26900.755200 „Lfd. Transfersz. an Unternehmungen, (ohne Finanzu.)“.

Beilagen:

Finanzierungsvertrag
Fördervereinbarung BM für
Landesverteidigung u Sport und
American Football Sport Marketing GmbH

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent:

Detlev Eisel-Eiselsberg

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am
.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Dr. Gerhard Wohlfahrt

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Stadt Graz
und der
Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH

1.)

Die Hauptgesellschafterin der Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft einen Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 83.750,00 (in Worten: dreiundachtzigtausendsiebenhundertfünfzig), der diese in die Lage versetzt, die im Zusammenhang mit der internationalen Veranstaltung, „American Football WM 2011“ vorzunehmenden Tätigkeiten durchzuführen.

2.)

Folgende Ratenzahlungen werden vereinbart:

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. Rate fällig sofort | EUR 41.875,00 |
| 2. Rate fällig 27.06.2010 | EUR 41.875,00 |

3.)

Die Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH verpflichtet sich, mit dem ihr von der Gesellschafterin Stadt Graz zur Verfügung gestellten Sondergesellschafterzuschuss ausschließlich den im Zusammenhang mit der Realisierung der Zielsetzungen der oben angeführten internationalen Veranstaltung anfallenden Finanzmittelbedarf abzudecken und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Sondergesellschafterzuschusses zu überprüfen

Graz, am.....

Graz Tourismus- und Stadtmarketing
GmbH

Stadt Graz
Der Bürgermeister:

Mag. Dieter Hardt-Stremayr
Geschäftsführer

Gemeinderat:

Gemeinderat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2011, A 8 – 18090/06-67

MAGISTRAT GRAZ
A 13 - Sportamt
A-8041 Graz, Stadionplatz 1



FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

GZ. SPORT-702.510/0056 V/2/2010

abgeschlossen zwischen

dem Bund, vertreten durch den
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT,
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12,
als **FÖRDERUNGSGEBER**

und

der **American Football Sport Marketing GmbH,**
Kölgengasse 43, 1110 Wien
als **FÖRDERUNGSNEHMER.**

Präambel

Im Juli 2009 erfolgte der Zuschlag für die Durchführung der **American Football Weltmeisterschaft 2011** an Österreich.

Die Abwicklung der Veranstaltung wurde vom American Football Bund Österreich (AFBÖ) an die American Football Sportmarketing GmbH übertragen, welche zu diesem Zweck gegründet wurde, zu 100 % im Eigentum des AFBÖ steht und Förderungsnehmer für diese Veranstaltung ist.

Die Veranstaltung findet von 8. bis 16. Juli 2011 in Graz, Innsbruck und Wien statt.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung gemäß § 1 Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. ist die

Durchführung der American Football Weltmeisterschaft 2011 in Graz, Innsbruck, und Wien.

Die Anlage "A" umfasst:

- Förderungszusage Land Tirol
- Förderungszusage Land Steiermark
- Förderungszusage Stadt Graz
- Kostenaufstellung
- Bedarfsplan
- Erklärung des AFBÖ, dass American Football Sport Marketing GmbH mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt ist
- Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft m.B.H
- Gesellschaftervertrag
- Firmenbuchauszug
- Zeitplan der Veranstaltung
- Bestätigung des Internationalen Verbandes, dass ASBÖ mit der Austragung der Veranstaltung beauftragt ist
- IFAF WM-Regulativ

Die Anlage B umfasst:

- Bewilligungsbedingungen und -auflagen für die Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln
- Abrechnungsrichtlinie für die Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln

Die Anlagen "A" und „B" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

2. Inkrafttreten, Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 2.2. Die Netto-Gesamtkosten für das in Punkt 1 beschriebene Vorhaben betragen rund

€ 1.556.150,--

(Euro einmillionfünfhundertsechsfünzigtausendeinhundertfünfzig)

- 2.3. Für das in Punkt 1 beschriebene Vorhaben gewährt der FÖRDERUNGSGEBER eine Förderung bis zu einem Maximalbetrag von

€ 500.000,--
(Euro fünfhunderttausend).

Bei den vom FÖRDERUNGSGEBER gemäß Punkt 2.3. gewährten Gesamtförderungsmitteln handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der obgenannten Kosten, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer, noch durch irgend einen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

- 2.4. Die für das Vorhaben gemäß Punkt 1 genannte Förderung des FÖRDERUNGSGEBERS gemäß Punkt 2.3. wird unter der Voraussetzung geleistet, dass zusätzlich folgende Förderungen für dieses Vorhaben geleistet werden:

- 2.4.1. **Stadt Wien (MA 51)** in Höhe von € 300.000,--,
- 2.4.2. **Land Tirol/Stadt Innsbruck** in Höhe von € 225.000,--,
- 2.4.2. **Land Steiermark/Stadt Graz** in der Höhe von € 225.000,--

Der Zeitplan der mit den genannten Förderungsgebern vereinbarten Ratenüberweisungen ist dem FÖRDERUNGSGEBER vorzulegen. Dieser Zeitplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 2.5. Verringern sich die Gesamtkosten gemäß Punkt 2.2., so reduzieren sich die Beiträge des Bundes und der Gebietskörperschaften gemäß Punkt 2.4. aliquot.
- 2.6. Erhöhen sich die Gesamtkosten gemäß Punkt 2.2., so übernimmt der FÖRDERUNGSNEHMER die entstandenen Mehrkosten.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Der FÖRDERUNGSGEBER überweist den Förderungsbetrag auf das Konto des FÖRDERUNGSNEHMERS 11068699 bei der Raiffeisenbank NÖ Wien BLZ: 32000; IBAN: AT033200000011068699; BIC: RLNWATWW
- 3.2. Die in Punkt 2.3. angeführten Förderungsmittel des FÖRDERUNGSGEBERS werden nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Punkt 2.1. und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Möglichkeiten und entsprechend dem jeweiligen Bedarf in Teilraten 2010 und 2011 ausbezahlt:

- 1. Rate: € 200.000,-- nach Inkrafttreten der Förderungsvereinbarung
- 2. Rate: € 250.000,-- bis März 2011
- Restrate: € 50.000,-- nach Gesamtabrechnung *)

Vor Anweisung der zweiten Rate sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegenden Beschlüsse der Landesregierungen und Gemeinderäte hinsichtlich der Förderungen der Länder und Gemeinden dem Förderungsgeber nachzureichen.

*) Die Auszahlung einer letzten Rate in Höhe von € 50.000,-- erfolgt erst nach Vorlage einer Gesamtabrechnung, welche den gesamten Förderbedarf nachweist.

Vor Anweisung der jeweiligen Rate ist ein Bedarfsplan vorzulegen.

- 3.3. Die Anweisung der jeweils nächsten Rate erfolgt unter der Voraussetzung, dass die mit den vorangegangenen Raten ausbezahlten Förderungsmittel ordnungsgemäß entsprechend Punkt 4. abgerechnet sind sowie die im Punkt 4. vorgesehenen Berichte erstattet und vom FÖRDERUNGSGEBER angenommen wurden.

4. Abrechnung und Berichtlegung

- 4.1. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung sind dem FÖRDERUNGSGEBER bis zu dem im Zusageschreiben angeführten Termin Originalbelege (Rechnungen und Zahlungsnachweise, usw.), die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, vorzulegen.
- 4.2. Der FÖRDERUNGSGEBER erklärt mit seiner Unterschrift dieser Vereinbarung, die Abrechnungsrichtlinie für die Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln (Geschäftszahl: SPORT-705.000/0003-S V/5/2009) einzuhalten.
- 4.3. Die Vorlage der Abrechnung hat an die Sektion V -Sport des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, zu erfolgen. Im Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des gegenständlichen Vertrages anzuführen.
- 4.4. Bis spätestens 31. März 2012 sind eine Gesamtabrechnung und ein Abschlußbericht vorzulegen.
- 4.5. Der FÖRDERUNGSGEBER behält sich vor, die Abrechnung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom FÖRDERUNGSGEBER genehmigt worden ist.

- 4.6. Gleichzeitig mit der Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises der jeweiligen Rate entsprechend dem im Zuweisungsschreiben angeführten Termin hat der FÖRDERUNGSNEHMER einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Vorbereitungen für die Austragung der geförderten Veranstaltung bzw. deren Durchführung vorzulegen.

5. Veröffentlichungen

- 5.1. Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt seitens des FÖRDERUNGSNEHMERS sind dem FÖRDERUNGSGEBER zur Kenntnis zu bringen.
- 5.2. Der FÖRDERUNGSNEHMER hat das Logo des Sportministeriums auf allen schriftlichen Unterlagen bzw. öffentlichen Präsentationen (z.B. Briefpapier, Plakate, Broschüren, Poster, Transparente, etc.) anzubringen.

6. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Der FÖRDERUNGSNEHMER bestätigt mit seiner Unterschrift dieser Vereinbarung, die in der Anlage ersichtlichen „Bewilligungsbedingungen und -auflagen“ und die „Abrechnungsrichtlinie“ gelesen zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass diese einen unverzichtbaren Vertragsbestandteil darstellen, soweit sie nicht mit dem Inhalt und Wesen der gegenständlichen Vereinbarung in Widerspruch stehen.

7. Besondere Förderungsvoraussetzungen

Der FÖRDERUNGSNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass sich förderbare Gehalts- und Reisekosten am vergleichbaren Gehaltsschema des Bundes zu orientieren haben.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung und seiner Anlage bedarf der schriftlichen Form.
- 8.2. Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien.

- 8.3. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungsgeber und der Förderungsnehmer erhält.
- 8.4. Die rechtliche Grundlage für diese Förderungsvereinbarung ist das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 i.d.g.F.

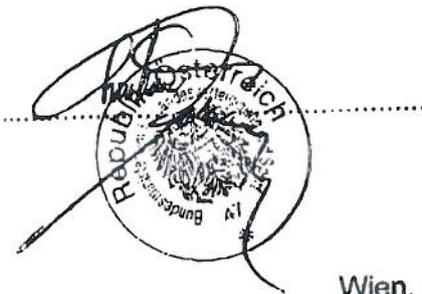
Beilagen Anlage A
 Anlage B

DER FÖRDERUNGSGEBER

Für den Bund:

DER FÖRDERUNGSNEHMER

Für die American Football
 Sportmarketing GmbH



(Handwritten signature of Karl Wurm) *(Handwritten signature of Michael Eschlböck)*

(KARL WURM) (MICHAEL ESCHLBÖCK)

Wien, am ..16.7.2010.....